

## **Mitteilung an alle Anteilseigner der Athena Fonds:**

Anbei finden Sie die Information der Fondsgesellschaft, folgender Fonds ist betroffen:

DE000A0Q2SF3

Athena UI I Inc - Dis

Details können Sie der beigefügten Anlage entnehmen. Falls Ihre Kunden diesen Änderungen nicht zustimmen und die Möglichkeit besteht, die Anteile ohne Gebühren seitens der Fondsgesellschaft zurückzugeben, können Sie den Verkauf der Anteile direkt in MoventumOffice erfassen.

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass für die Abwicklung dieser Aufträge die im Preis- und Leistungsverzeichnis von Moventum ausgewiesenen Gebühren und die auf MoventumOffice angegebenen Annahmeschlusszeiten gelten.



**Universal-Investment-Gesellschaft mbH**

**Frankfurt am Main**

**Änderung der Besonderen Anlagebedingungen**

**für das OGAW-Sondervermögen**

**ATHENA UI**

**(ISIN DE000A0Q2SF3)**

Zum 15. Oktober 2018 werden die Besonderen Anlagebedingungen für das oben genannte OGAW-Sondervermögen geändert. In § 7 (Kosten) wird in Absatz 4 eine Mindestvergütung für die Tätigkeit der Verwahrstelle eingeführt.

Nachfolgend der geänderte § 7 der Besonderen Anlagebedingungen:

**BESONDERE ANLAGEBEDINGUNGEN**

**zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern**

**und der**

**UNIVERSAL-INVESTMENT-GESELLSCHAFT MBH,**

**Frankfurt am Main,**

**(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)**

**für das von der Gesellschaft verwaltete**

**Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie**

**ATHENA UI,**

**die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen**

**von der Gesellschaft aufgestellten**

**Allgemeinen Anlagebedingungen**

**gelten.**

...

**§ 7 Kosten**

(1) Vergütungen, die der Gesellschaft aus dem OGAW-Sondervermögen zustehen:

- a) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens eine vierteljährlich zahlbare Vergütung in Höhe von 0,30 % p.a. des Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten eines jeden Bewertungstages

errechnet wird. Es steht der Gesellschaft frei, für das OGAW-Sondervermögen oder für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer Vergütung abzusehen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.

- b) Die Gesellschaft kann in den Fällen, in denen für das OGAW-Sondervermögen gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung von bis zu 5 % der für das OGAW-Sondervermögen – nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für das OGAW-Sondervermögen entstandenen Kosten – vereinnahmten Beträge berechnen.

- (2) Vergütungen, die aus dem OGAW-Sondervermögen an Dritte zu zahlen sind:

Die Gesellschaft kann sich bei der Umsetzung des Anlagekonzeptes einer Anlageberatungs- oder Asset Management-Gesellschaft bedienen. In diesem Fall erhält die Anlageberatungs- oder Asset Management-Gesellschaft eine vierteljährlich zahlbare Vergütung in Höhe von 1,90 % p.a. des Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten eines jeden Bewertungstages errechnet wird. Es steht der Anlageberatungs- oder Asset Management-Gesellschaft frei, für das OGAW-Sondervermögen oder für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung in Rechnung zu stellen oder von der Berechnung einer Vergütung abzusehen. Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem OGAW-Sondervermögen zusätzlich belastet. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Vergütung für die Anlageberatungs- oder Asset Management-Gesellschaft an.

- (3) Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1 Buchstabe a) und 2 als Vergütungen entnommen wird, kann insgesamt bis zu 2,20 % p.a. des Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten eines jeden Bewertungstages errechnet wird, betragen.
- (4) Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit eine vierteljährlich zahlbare Vergütung in Höhe von 0,10 % p.a. (mindestens EUR 5.400 p.a.) des Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten eines jeden Bewertungstages errechnet wird. Es steht der Verwahrstelle frei, für das OGAW-Sondervermögen oder für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung in Rechnung zu stellen oder von der Berechnung einer Vergütung abzusehen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwahrstellenvergütung an.
- (5) Ferner kann die Gesellschaft oder die Asset Management-Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens je ausgegebenem Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von 20 % des Betrages erhalten, um den der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode übersteigt (absolut positive Anteilwertentwicklung), jedoch höchstens 3 % des Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens oder der etwaigen Anteilklasse in der Abrechnungsperiode. Eine solche Vergütung wird dabei nur auf den Teil des Wertzuwachses berechnet, der zugleich über den höchsten jeweils am Ende aller vorhergehenden Abrechnungsperioden erreichten Anteilwert und den Anteilwert vom Tag der Auflegung des OGAW-Sondervermögens oder der jeweiligen Anteilklasse hinausgeht („High-Water-Mark“). Es steht der Gesellschaft oder Asset Management-Gesellschaft frei, für das OGAW-Sondervermögen oder für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere erfolgsabhängige Vergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer erfolgsabhängigen Vergütung abzusehen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene erfolgsabhängige Vergütung an.

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni eines jeden Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt am 30. Juni 2013 und endet am 30. Juni 2014.

Die erfolgsabhängige Vergütung wird anhand der Anteilwertentwicklung, die nach der BVI-Methode<sup>1</sup> berechnet wird, in der Abrechnungsperiode unter Berücksichtigung der „High-Water-Mark“ ermittelt.

Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine angefallene erfolgsabhängige Vergütung im OGAW-Sondervermögen je ausgegebenem Anteil zurückgestellt bzw. bei Unterschreiten der vereinbarten Wertsteigerung oder der „High-Water-Mark“ wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung kann entnommen werden.

- (6) Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens:
- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
  - b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
  - c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
  - d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
  - e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
  - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
  - g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
  - h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
  - i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
  - j) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
  - k) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
  - l) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.

---

<sup>1</sup> Eine Erläuterung der BVI-Methode wird auf der Homepage des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. veröffentlicht ([www.bvi.de](http://www.bvi.de)).

- (7) Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.
- (8) Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen und Aktien im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Verwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile oder Aktien berechnet wurde.

...

Weitere Informationen sind auf der Internet-Seite der Gesellschaft erhältlich:

<http://fondsfinder.universal-investment.com/de/DE/Funds/DE000A0Q2SF3/downloads>

Frankfurt am Main, Juli 2018

Universal-Investment-Gesellschaft mbH